



Darüber stimmen wir  
am **25. September 2022** ab.

**Vorlage 5**  
**Freizeitgärten**

**Vorlage 6**  
**Abschaffungsinitiative**



	Seite
<b>Alle Vorlagen in Kürze</b>	<b>2</b>
<b>Vorlage 5 im Detail</b>	<b>4</b>
Grossratsbeschluss vom 23. März 2022 betreffend Teilrevision des Gesetzes über Freizeitgärten	
Argumente	7
Abstimmungsfrage und Empfehlung	9
Grossratsbeschluss	10
<b>Vorlage 6 im Detail</b>	<b>13</b>
Kantonale Initiative «betreffend Abschaffung des Präsidial- departements und Reduktion der Anzahl der Mitglieder des Regierungsrats von 7 auf 5 Mitglieder»	
Argumente	15
Abstimmungsfrage und Empfehlung	17
Grossratsbeschluss und Initiativtext	18
<b>Informationen zur Stimmabgabe</b>	<b>19</b>

## Vorlage 5

### Freizeitgärten

Grossratsbeschluss vom 23. März 2022 betreffend Teilrevision  
des Gesetzes über Freizeitgärten

## Vorlage 6

### Abschaffungsinitiative

Kantonale Initiative «betreffend Abschaffung des Präsidial-  
departements und Reduktion der Anzahl der Mitglieder des  
Regierungsrats von 7 auf 5 Mitglieder»



## Vorlage 5 in Kürze

### Freizeitgärten

**Grossratsbeschluss vom 23. März 2022 betreffend Teilrevision des Gesetzes über Freizeitgärten**

Die Teilrevision des Freizeitgartengesetzes aktualisiert die rechtliche Grundlage für die baselstädtischen Freizeitgärten. Sie regelt die Verwaltungsabläufe und die Rollenteilung neu und schafft klare Verhältnisse für alle Beteiligten. Die Freizeitgärten sollen der Erholung und dem Lebensmittelanbau dienen, die Biodiversität und Gemeinschaften fördern sowie Umweltbildung ermöglichen. Einzelne Wege durch die grossen Freizeitgartenareale sowie ausgewählte Anlagen sollen allen Baslerinnen und Baslern offenstehen.

► **Die Erläuterungen zur Vorlage finden Sie ab Seite 4.**

#### Abstimmung im Grossen Rat

An seiner Sitzung vom 23. März 2022 stimmte der Grosse Rat der Teilrevision des Freizeitgartengesetzes mit 74 gegen 16 Stimmen zu.

#### Referendum

Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen, weil ein Abbau weiterer Gartenareale sowie Lärm- und Abfallprobleme befürchtet werden und die Mitsprache der Pächterinnen und Pächter eingeschränkt werde. Es kam mit 4728 gültigen Unterschriften zustande.

#### Abstimmungsempfehlung

Die Teilrevision des Freizeitgartengesetzes sorgt für eine klare Rollen- und Aufgabenverteilung zwischen dem Kanton und den Freizeitgartenvereinen. Von der Öffnung geeigneter Wege und Anlagen profitiert die gesamte Bevölkerung. Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, **JA** zur Teilrevision des Freizeitgartengesetzes zu stimmen.



Stimmverhältnis im Grossen Rat



## Vorlage 6 in Kürze

### Abschaffungsinitiative

**Kantonale Initiative «betreffend Abschaffung des Präsidialdepartements und Reduktion der Anzahl der Mitglieder des Regierungsrats von 7 auf 5 Mitglieder»**

Die Initiative verlangt, dass das Präsidialdepartement abgeschafft wird. Gleichzeitig soll der Regierungsrat nicht mehr aus sieben, sondern bloss noch aus fünf Mitgliedern bestehen.

► **Die Erläuterungen zur Vorlage finden Sie ab Seite 13.**

#### Zustandekommen

Die Abschaffungsinitiative kam mit 3524 gültigen Unterschriften zustande.

#### Abstimmung im Grossen Rat

An seiner Sitzung vom 27. April 2022 sprach sich der Grosse Rat mit 74 zu 11 Stimmen gegen die Initiative «betreffend Abschaffung des Präsidialdepartements und Reduktion der Anzahl der Mitglieder des Regierungsrats von 7 auf 5 Mitglieder» aus.

#### Abstimmungsempfehlung

Die Initiative führt nicht zu einer wirksameren Verwaltung. Sie würde eine jahrelange Reorganisation auslösen, die sich nicht rechtfertigen lässt. Wird der Regierungsrat von sieben auf fünf Mitglieder verkleinert, kann er seine Doppelfunktion als Stadt- und Kantonsregierung nicht mehr in genügendem Mass erfüllen und könnte die Interessen des Kantons nicht mehr gleich wirksam auf regionaler und nationaler Ebene vertreten. Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, **NEIN** zur Abschaffungsinitiative zu stimmen.



Stimmverhältnis im Grossen Rat



## Vorlage 5 im Detail

### Freizeitgärten

#### Grossratsbeschluss vom 23. März 2022 betreffend Teilrevision des Gesetzes über Freizeitgärten

In Basel und Umgebung gibt es über 30 Freizeitgartenareale. Das heutige Freizeitgartengesetz ist seit 2013 in Kraft. In der Praxis hat sich gezeigt, dass im Gesetz einige Unklarheiten und Regelungslücken bestehen. Mit der Teilrevision des Gesetzes möchten der Regierungsrat und der Grosse Rat deshalb für klare und effizientere Abläufe sowie eine eindeutige Rollenzuteilung sorgen.

Das Gesetz regelt, welche Aufgaben in die Zuständigkeit des Kantons, der privaten Freizeitgartenvereine und der Freizeitgartenkommission fallen. Die Teilrevision ermöglicht zudem, dass auch gemeinnützige Institutionen unter bestimmten Bedingungen Freizeitgärten pachten können. So werden beispielsweise Gemeinschaftsgärten ermöglicht. In erster Linie profitieren die Pächterinnen und Pächter von der Teilrevision: Pächterwechsel können künftig schneller vonstattengehen, was die Wartezeit für Interessentinnen und Interessenten eines Freizeitgartens verkürzt. Bei wiederholten oder schweren Verstössen gegen die Gartenordnung oder die Statuten der Freizeitgartenvereine erhalten Pächterinnen und Pächter eine Kündigung. Die Pächterinnen und Pächter werden in einem solchen Fall neu für ihr Gartenhaus und ihre Bepflanzung entschädigt.

#### Weiterentwicklung der Freizeitgärten

Der Wert der Freizeitgärten ist unbestritten. Damit sie gezielt weiterentwickelt werden können, führt das Gesetz erstmals ihre Funktionen auf. Die Gärten bieten den Baslerinnen und Baslern gerade in der dicht bebauten Stadt Möglichkeiten zum Gärtnern und zur Erholung. Projekte zur Förderung vielfältiger Lebensräume für Tiere und Pflanzen, zur Umweltbildung und zum Lebensmittelanbau in den Freizeitgärten erhalten eine gesetzliche Grundlage. Die Bewirtschaftung der Gärten nach den Grundsätzen des biologischen Anbaus wird verankert. Die Gärten sollen im Sommer zudem der Überhitzung der Stadt entgegenwirken und die Luftqualität verbessern. Auch das Fördern des gemeinschaftlichen Zusammenlebens und zivilgesellschaftlichen Engagements ist eine Funktion der



Beispiel für einen bestehenden, öffentlichen Weg zwischen den Freizeitgärten Hörnli und Landauer

Freizeitgärten. Die Teilrevision schlägt Brücken zur kantonalen Biodiversitätsstrategie, zum Stadtklimakonzept und zum Massnahmenpaket nachhaltige Ernährung.

#### Öffentliche Wege und Spielplätze

Das Freizeitgartengesetz von 2013 besagt, dass Freizeitgärten aufgewertet und mit öffentlichen Grünflächen und Freizeitangeboten verbunden werden. Bereits seit ihrer Entstehung ist rund die Hälfte der Freizeitgartenareale mit öffentlichen Wegen erschlossen, über die auch die Pächterinnen und Pächter ihre Parzellen erreichen. Die teilweise grossen Areale sollen keinen Riegel zwischen den benachbarten Quartieren bilden. Bei der Festlegung der öffentlichen Wege werden die Freizeitgartenvereine



angehört. Spielplätze oder Toilettenanlagen an diesen Wegen kann der Kanton oder die Gemeinden für die Öffentlichkeit zugänglich machen, sie renovieren und zeitgemäss ausstatten. Dies entlastet die Freizeitgartenvereine, die sich bisher um die Anlagen kümmern mussten, und kommt sowohl den Passantinnen und Passanten als auch den Pächterinnen und Pächtern zugute. Für die Reinigung und die Abfallentsorgung in den öffentlich zugänglichen Bereichen sind der Kanton und die Gemeinden zuständig.

Gegen die Teilrevision des Freizeitgartengesetzes wurde das Referendum ergriffen.

## Vorlage 5 im Detail

### Argumente der Gegnerinnen und Gegner

#### Die Referendumskomitees empfehlen Ihnen aus folgenden Gründen, die Teilrevision des Freizeitgartengesetzes abzulehnen:

Die Familiengärten sind grüne Oasen, die der Erhitzung der Stadt entgegenwirken. Sie sind Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Stadtmenschen ohne privaten Garten bauen Gemüse, Obst und Blumen an. Sie treffen und vernetzen sich und wirken so der gesellschaftlichen Vereinzelung entgegen. Wir wollen die Gärten erhalten!

##### ► **NEIN zum Abbau von grünen Oasen**

Die vorliegende «Teilrevision des Gesetzes über Freizeitgärten» ermöglicht, dass Familiengartenareale ohne Mitbestimmung der Freizeitgärtnerinnen und -gärtner umgestaltet sowie Gärten aufgehoben und zubetoniert werden. Dagegen wehren wir uns.

Weil der Raum in Basel beschränkt ist, nimmt der Druck auf Brachen und Freiräume enorm zu. In den letzten Jahren hat der Kanton Basel-Stadt bereits 1021 Familiengärten ersatzlos aufgelöst.

##### ► **NEIN zur Umgestaltung von oben herab**

Geschützte Gartenareale, die Pächter und Pächterinnen jahrelang sorgsam gehegt und gepflegt haben, könnten mit dem neuen Gesetz ohne Mitgestaltungs- und Mitbestimmungsrechte seitens der Pächter und Pächterinnen umgestaltet oder vernichtet werden.

##### ► **NEIN zu Licht- und Lärmemissionen sowie Abfallproblemen**

Öffentliche Wege durch die Areale würden beleuchtet werden. Probleme wie ständige Lichtverschmutzung, Lärm, Abfall, Diebstahl und Vandalismus werden ausgeblendet.

##### ► **NEIN zum Abbau von Pachtschutz und hohen Kosten bei Einsprachen**

Neu würden Einsprachen gegen Kündigungen kostenpflichtig. Menschen mit geringem Einkommen können sich das nicht leisten. Sie könnten sich nicht mehr gegen den Verlust ihres Gartens wehren.

Für den Erhalt der wertvollen Gärten:

**NEIN zu diesem Freizeitgartengesetz!**

familiengarten-referendum.ch, svp-basel.ch, basta-bs.ch



## Vorlage 5 im Detail

### Argumente des Regierungsrates

#### ► Klare Verhältnisse

Die Freizeitgärten sollen der Erholung und dem Lebensmittelanbau dienen, die Biodiversität und Gemeinschaften fördern sowie Umweltbildung ermöglichen. Die Teilrevision des Freizeitgartengesetzes beseitigt gesetzliche Ungenauigkeiten und Regelungslücken. Pächterinnen und Pächter der Freizeitgärten profitieren von mehr Klarheit, schnelleren Abläufen und mehr Rechtssicherheit im Konfliktfall.

#### ► Sanfte Öffnung

Öffentliche Wege führen bereits seit 80 Jahren durch die Freizeitgartenareale Hörnli, Landauer und Bäumlhof. Entlang solcher Wege gibt es nicht spürbar mehr Littering, Diebstahl und Vandalismus als auf den übrigen Arealen. Der Kanton und die Gemeinden sollen einzelne geeignete Spazier- oder Velowege durch grosse Freizeitgartenareale öffnen können. Infrastrukturen wie Toilettenanlagen und Spielplätze sollen unter Mitwirkung der Freizeitgartenvereine ebenfalls zugänglich gemacht und modernisiert werden können. Wege und Gärten bleiben umzäunt. Unbefugte werden weiterhin nicht einfach durch die verpachteten Gärten laufen können.

#### ► Freizeitgartenareale bleiben erhalten

Die Aufhebung von Freizeitgartenarealen oder einzelnen Gärten ist weder Ziel noch Teil der Gesetzesänderung. Einer Umwandlung eines Teils der Freizeitgartenareale zugunsten von Wohnungen, öffentlicher Infrastruktur und öffentlichen Grünflächen hat das Stimmvolk 2011 zugestimmt. Voraussetzung dafür war der Schutz der übrigen Freizeitgärten. Der Kanton bleibt deshalb verpflichtet, weiterhin mindestens 82 Hektar Freizeitgärten bereitzustellen. Werden einzelne Gärten aus überwiegendem öffentlichen Interesse aufgehoben, dann erhalten die betroffenen Pächterinnen oder Pächter einen möglichst gleichwertigen Ersatzgarten.

## Vorlage 5 im Detail

### Abstimmungsfrage und Empfehlung

#### Abstimmungsfrage

Wollen Sie den Grossratsbeschluss vom 23. März 2022 betreffend Teilrevision des Gesetzes über Freizeitgärten annehmen?

#### Empfehlung

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen, **JA** zum Grossratsbeschluss vom 23. März 2022 betreffend Teilrevision des Gesetzes über Freizeitgärten zu stimmen.



## Vorlage 5 im Detail

### Grossratsbeschluss

**Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 21.0785.01 vom 15. Juni 2021 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 21.0785.02 vom 11. Februar 2022, beschliesst:**

#### I.

Das Gesetz über Freizeitgärten vom 19. Dezember 2012<sup>1)</sup> (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:

#### § 4 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

<sup>2</sup> Kanton und Gemeinden bezeichnen in den Freizeitgartenarealen, nach Anhörung der Freizeitgarten-Vereine, die der Durchwegung dienenden öffentlich zugänglichen und nicht öffentlich zugänglichen Bereiche.

<sup>3</sup> Kanton und Gemeinden bezeichnen in den Freizeitgartenarealen unter Mitwirkung der Freizeitgarten-Vereine weitere öffentlich zugängliche Bereiche.

<sup>4</sup> Kanton und Gemeinden sorgen für die Abfallbewirtschaftung in den öffentlich zugänglichen Bereichen.

#### § 4a (neu)

Funktionen der Freizeitgärten

<sup>1</sup> Freizeitgartenareale dienen der gärtnerischen Freizeitbeschäftigung und der Erholung der Bevölkerung.

<sup>2</sup> Freizeitgartenareale fördern als strukturreiche und vielfältige Lebensräume für Tiere und Pflanzen die Biodiversität.

<sup>3</sup> Freizeitgartenareale tragen zur Umweltbildung der Bevölkerung bei.

<sup>4</sup> Freizeitgartenareale unterstützen eine nachhaltige Ernährung.

<sup>5</sup> Freizeitgartenareale tragen zu besseren klimatischen Bedingungen bei und erhöhen die Lebensqualität im Quartier.

<sup>6</sup> Freizeitgartenareale fördern das gemeinschaftliche Zusammenleben und das zivilgesellschaftliche Engagement.

#### § 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Müssen Gartenareale oder Teile davon aus überwiegenden öffentlichen Interessen, beispielsweise zur Aufwertung im Sinne von § 4, oder aus zwingenden Gründen, aufgehoben werden, ist der betroffenen Pächterin oder dem betroffenen Pächter soweit möglich ein Ersatzgarten in möglichst gleicher Qualität anzubieten.

<sup>2</sup> Pächterinnen und Pächter, welche auf einen Ersatzgarten verzichten, kann in Ausnahmefällen zusätzlich zum Inventarwert gemäss § 10 Abs. 3 eine angemessene Entschädigung bezahlt werden.

<sup>1)</sup> SG 911.900

#### § 6 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

<sup>3</sup> Das zuständige Departement legt fest, unter welchen Bedingungen Gärten an gemeinnützige Institutionen oder an Personen, welche nicht oder nicht mehr im Kanton wohnhaft sind, verpachtet werden können.

<sup>4</sup> Gemeinnützige Institutionen können Parzellen mit Zustimmung des zuständigen Amtes an im Kanton wohnhafte Personen weiterverpachten.

#### § 7 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

<sup>2</sup> In der Regel ist für jedes Freizeitgartenareal je ein separater Verein zu gründen. Diese Vereine verpflichten sich dem Gemeinwohl.

<sup>3</sup> Die Vereinsstatuten müssen vorsehen, dass jede Person, die im betreffenden Areal einen Freizeitgarten pachtet, mit Abschluss des Pachtvertrags Mitglied des Vereins wird und dass diese Mitgliedschaft mit Beendigung des Pachtvertrags endet. Ausserdem bestimmen die Vereinsstatuten die Gründe, aus denen ein Mitglied ausgeschlossen wird.

#### § 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

<sup>1</sup> Die Pächterinnen und Pächter sind verpflichtet, ihre Gärten nach anerkannten Grundsätzen des biologischen Anbaus zu bewirtschaften und die von der Freizeitgartenkommission erlassenen Reglemente einzuhalten.

<sup>2</sup> Die auf den Freizeitgärten befindlichen Gartenhäuser stehen im Eigentum der jeweiligen Pächterinnen und Pächter und sind Teil des zu schätzenden Inventarwerts.

#### § 9

Aufgehoben.

#### § 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

<sup>1</sup> Pächterinnen und Pächter können die Pachtverträge mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich kündigen.

<sup>2</sup> Das zuständige Amt kann nach einer Mahnung die Pachtverträge mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Bei groben Verstössen oder einem Ausschluss des Mitglieds aus dem Freizeitgartenverein erfolgt eine fristlose Kündigung.

<sup>3</sup> Nach der Kündigung wird der auf der Parzelle befindliche Inventarwert gemäss den geltenden Schätzungsrichtlinien der Freizeitgartenkommission geschätzt.

<sup>4</sup> Werden gemäss § 5 Freizeitgärten aufgehoben, haben die Kündigungen der Pachtverträge in der Regel vor dem 31. Dezember auf Ende des nächsten Jahres zu erfolgen.

#### § 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3

<sup>1</sup> Die Freizeitgartenkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Amtes gehört ihr von Amtes wegen an. Die restlichen Mitglieder werden vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählt, drei davon auf Vorschlag des Zentralverbandes der Basler Freizeitgarten-Vereine. Auf Diversität wird Rücksicht genommen. Die Kommissionsmitglieder weisen Kompetenzen in Ökologie, Biodiversität und verschiedenen Anbaumethoden auf.

<sup>2</sup> Den Vorsitz hat die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Amtes. Sie oder er kann den Vorsitz einem anderen Mitglied der Kommission übertragen.



<sup>3</sup> Der Freizeitgartenkommission kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- b) (geändert) Festsetzung der Pachtzinsen und Entschädigungen gemäss § 5 Abs. 2;
- e) Aufgehoben.

**§ 12 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (neu)

<sup>1</sup> Das zuständige Amt sorgt für die Durchsetzung der Bestimmungen dieses Abschnitts sowie der von der Freizeitgartenkommission erlassenen Reglemente und erlässt die hierzu notwendigen Verfügungen. Es ist berechtigt, zur Wahrnehmung dieser Aufgabe Personendaten, inklusive besonderer Personendaten nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010, zu bearbeiten und bei anderen öffentlichen Organen einzufordern.

<sup>2</sup> Das zuständige Amt unterstützt die Freizeitgartenkommission bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäss § 11 Abs. 3.

**§ 13 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Kündigungen des zuständigen Amtes kann Rekurs bei der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements erhoben werden.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976.

**II. Änderung anderer Erlasse**

Keine Änderung anderer Erlasse.

**III. Aufhebung anderer Erlasse**

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

**IV. Schlussbestimmung**

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Basel, den 23. März 2022

NAMENS DES GROSSEN RATES

Die Präsidentin: Jo Vergeat

Der I. Sekretär: Beat Flury

## Vorlage 6 im Detail

### Abschaffungsinitiative

#### Kantonale Initiative «betreffend Abschaffung des Präsidialdepartements und Reduktion der Anzahl der Mitglieder des Regierungsrats von 7 auf 5 Mitglieder»

Die Abschaffungsinitiative verlangt, dass die Kantonsverfassung geändert wird. Der Regierungsrat soll nur noch aus fünf Mitgliedern bestehen. Zudem soll das Präsidialdepartement und damit das vier Jahre dauernde Regierungspräsidium wieder abgeschafft werden. Die Mitglieder des Regierungsrates sollen wie bis 2008 abwechslungsweise nur ein Jahr lang Präsidentin oder Präsident sein (vgl. Kasten).

#### Die Initiative ist nicht ausformuliert

Die Abschaffung des vier Jahre dauernden Regierungspräsidiums würde folgerichtig auch den Verzicht auf die Volkswahl des Regierungspräsidiums bedeuten. Allerdings hat das Initiativkomitee den entsprechenden Verfassungsartikel nicht berücksichtigt, sodass die Frage des Wahlorgans ungelöst bleibt. Die Initiative macht auch keine genauen Vorgaben, wie die Organisation der Verwaltung an das neue System anzupassen wäre. Deshalb ist es eine unformulierte Initiative. Würde die Initiative angenommen, müssten die Verfassungsbestimmungen über die neue Verwaltungsorganisation genau ausformuliert und dem Stimmvolk noch einmal zur Abstimmung gebracht werden.

Das Regierungspräsidium kann sich auf ein eigenes Departement stützen. Das Präsidialdepartement bearbeitet die strategischen und departementsübergreifenden Themen. Die heutige Verwaltung besteht neben dem Präsidialdepartement aus sechs Fachdepartementen: dem Bau- und Verkehrsdepartement, Erziehungsdepartement, Finanzdepartement, Gesundheitsdepartement, Justiz- und Sicherheitsdepartement und dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt. Diese Struktur besteht erst seit 2009. Sie wurde wegen der neuen Kantonsverfassung eingeführt, die als eine der Neuerungen das vier Jahre dauernde Regierungspräsidium brachte. Die neue Kantonsverfassung wurde am 30. Oktober 2005 mit über 75 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Mit der Streichung von zwei Regierungssitzen wäre automatisch auch eine Reduktion von zwei Departementen verbunden. Dies würde nach 2005 bereits wieder eine Verwaltungsreorganisation auslösen.





Anders als in allen anderen Kantonen ist der kantonale Regierungsrat gleichzeitig auch die Regierung der Stadt Basel. In Bettingen und Riehen gibt es einen Gemeinderat, in Basel gibt es keinen eigenen Stadtrat. Der Regierungsrat bearbeitet auch die städtischen Geschäfte und ist somit auch «Stadtrat» von Basel. Folglich finden sich in allen Departementen auch Aufgaben, die in anderen Kantonen die Gemeinden wahrnehmen. So etwa die Kultur, die Allmendverwaltung und die Stadtreinigung, die Primarstufe der Volksschule und die Kinderbetreuung, die Spitex, die Einwohnerkontrolle, die Feuerwehr und die Sozialhilfe.

Aus Sicht des Initiativkomitees soll sich Basel-Stadt den umliegenden Kantonen anpassen, die einen fünfköpfigen Regierungsrat haben, obschon sie bevölkerungs- und flächenmässig grösser sind. Neben Basel-Stadt haben aber nicht nur die Kantone Zürich, Bern, Freiburg, St. Gallen, Waadt und Genf sieben Regierungsmitglieder, sondern auch Uri, Schwyz, Nidwalden, Zug und Appenzell Innerrhoden. Einwohnerzahl und Kantonsfläche sind nicht alleine massgebend für die Grösse des Regierungsrates, andere Rahmenbedingungen sind ebenfalls wichtig.

## Vorlage 6 im Detail

### Argumente des Initiativkomitees

**Das Initiativkomitee empfiehlt Ihnen aus folgenden Gründen, die Abschaffungsinitiative anzunehmen:**

► **Fünf Regierungsratsmitglieder genügen**

Unsere Nachbarkantone Baselland, Solothurn und Aargau, die flächen- und bevölkerungsmässig viel grösser als der Kanton Basel-Stadt sind, kommen mit fünf Regierungsratsmitgliedern gut aus.

► **Entlastung durch Ausgliederungen**

In den letzten zwanzig Jahren sind grosse Teile aus der Verwaltung ausgegliedert worden: Basler Verkehrsbetriebe, Industrielle Werke Basel, Universitätsspital, Felix-Platter-Spital, Kinderspital, Psychiatrische Kliniken, Volkszahnklinik, Schulzahnklinik.

► **Keine Mehrbelastung durch Fehlen einer Einwohnergemeinde Basel**

Im Kanton Basel-Stadt braucht es keinen zusätzlichen Koordinationsaufwand mit einer zweiten Verwaltung. In Zürich gibt es beispielsweise zwei Polizeikorps, zwei Schulträger und so weiter. Das erfordert fortwährende und umständliche Absprachen. In Basel gibt es nur ein Polizeikorps für den ganzen Kanton, in der Stadt Basel nur einen Schulträger. Der Regierungsrat kann sozusagen durchregieren.

► **Einsparen von Stellen**

Das Präsidialdepartement ist zu teuer. Zwischen 2009 und 2020 wurden im Präsidialdepartement 99 neue Stellen geschaffen, und es wächst ungebremst weiter. Durch die Umsetzung der Initiative kann eine ganze Reihe von Stellen eingespart werden. Zwei Regierungsratsgehälter, Löhne von persönlichen Mitarbeitenden, Kommunikationsstellen und so weiter. Der Stellenzuwachs in der Verwaltung wird gebremst. Fünf Regierungsratsmitglieder schaffen weniger neue Stellen wie sieben. Die Umsetzung der Initiative ist unkompliziert, das ungeliebte Präsidialdepartement verschwindet.



## Vorlage 6 im Detail

### Argumente des Regierungsrates

#### ► Der Regierungsrat ist auch Stadtrat von Basel

Anders als alle anderen Städte kennt Basel keinen Stadtrat und keine Stadtverwaltung. Dadurch können ein fünf- bis neunköpfiger Stadtrat und eine eigene Stadtverwaltung eingespart werden. Es braucht aber sieben Departemente, um die Doppelfunktion wahrnehmen zu können, denn eine Reduktion der Departemente würde keine Reduktion der Aufgaben mit sich bringen.

#### ► Kleineres Gremium – stärkere Verwaltung

Würde der Regierungsrat verkleinert, könnte er die Leitung der neu fünf deutlich grösseren Departemente nicht mehr gleich wahrnehmen. Die Regierungsmitglieder müssten wesentlich mehr Aufgaben delegieren. Die Leiterinnen und Leiter der Dienststellen, die nicht vom Volk gewählt werden, würden erstarken – ohne demokratisch legitimiert zu sein.

#### ► Bessere Interessenvertretung und Mitwirkung

Ein breit aufgestelltes Regierungsgremium kann sich besser vernetzen und die Interessen des Kantons auf eidgenössischer, regionaler und grenzüberschreitender Ebene besser vertreten. Bei Annahme der Initiative würden die Mitwirkung und der Einfluss unseres Kantons geschwächt. Auch repräsentieren sieben Regierungsmitglieder die politische und gesellschaftliche Vielfalt besser als ein Gremium mit nur fünf Mitgliedern.

#### ► Keine erneute Regierungs- und Verwaltungsreorganisation

Die Initiative macht keine Aussage, wie die Verwaltung künftig organisiert sein soll. Die geforderte Abschaffung von zwei Departementen hätte aber einen langen Prozess der Reorganisation zur Folge. Damit wären hohe Kosten und eine lange dauernde Unsicherheit über die künftige Verwaltungsstruktur verbunden.

## Vorlage 6 im Detail

### Abstimmungsfrage und Empfehlung

#### Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Volksinitiative «betreffend Abschaffung des Präsidialdepartements und Reduktion der Anzahl der Mitglieder des Regierungsrats von 7 auf 5 Mitglieder» annehmen?

#### Empfehlung

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen, **NEIN** zur Volksinitiative «betreffend Abschaffung des Präsidialdepartements und Reduktion der Anzahl der Mitglieder des Regierungsrats von 7 auf 5 Mitglieder» zu stimmen.



## Vorlage 6 im Detail

### Grossratsbeschluss und Initiativtext

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrats Nr. 21.0091.02 vom 30. November 2021 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 21.0091.03 vom 18. Februar 2022, beschliesst:

Die von 3524 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichte unformulierte Volksinitiative «Abschaffung des Präsidentsdepartements und Reduktion der Anzahl der Mitglieder des Regierungsrats von 7 auf 5 Mitglieder» mit folgendem Wortlaut:

«Die Kantonsverfassung wird in folgender Weise geändert.

§ 111 wird entsprechend angepasst.

§ 101 Der Regierungsrat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons. Er zählt fünf Mitglieder.

§ 102 Der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin führt den Vorsitz im Regierungsrat für ein Jahr.»

ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Verwerfung und ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung vorzulegen.

Bei Annahme der Volksinitiative arbeitet der Grosse Rat unverzüglich eine entsprechende Vorlage aus.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 27. April 2022

NAMENS DES GROSSEN RATES  
Die Präsidentin: Jo Vergeat  
Der I. Sekretär: Beat Flury

## Informationen zur Stimmabgabe

### Briefliche Stimmabgabe

Legen Sie den Stimmzettel und den Stimmrechtsausweis (Abschnitt mit blauer Schrift) ins Couvert. Das Adressfenster mit der Rücksendeadresse muss dabei sichtbar sein. Übergeben Sie das Couvert unfrankiert der Post.

Wir empfehlen Ihnen, das Couvert bis spätestens am Dienstag vor dem Abstimmungstermin einzuwerfen. Es muss bis am Abstimmungssamstag, **24. September 2022, 12.00 Uhr**, bei der zuständigen Stelle eingetroffen sein. Später eingehende Stimmabgaben werden nicht mehr berücksichtigt.

Sie können Ihr Couvert bis am Abstimmungssamstag, **24. September 2022, 12.00 Uhr**, auch persönlich in den Briefkasten Ihrer Wohngemeinde werfen.

- ▶ **Basel**, Rathaus, Marktplatz 9  
(Die Tore zum Hof werden nachts ab 19.00 Uhr geschlossen)
- ▶ **Riehen**, Gemeindehaus, Wettsteinstrasse 1 und  
Rauracher-Zentrum, Zugang In den Neumatten 63
- ▶ **Bettingen**, Gemeindehaus, Talweg 2

### Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Den Stimmrechtsausweis (Abschnitt mit grüner Schrift) und den Stimmzettel können Sie in einem der Wahllokale zu den angegebenen Zeiten abgeben.

**Die Stimmabgabe an der Urne muss persönlich erfolgen und kann nicht an eine andere Person delegiert werden.**

## Öffnungszeiten der Wahllokale

**Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.**

### Basel

- ▶ Rathaus, Marktplatz 9, ☎
- ▶ Hotel Gaia, Centralbahnstrasse 13/15, ☎  
(Bitte Eingang an der Heumattstrasse benützen)
- ▶ Polizeiwache Clara, Clarastrasse 38, 2. Stock, ☎  
**Samstag, 24. September 2022, 14.00–17.00 Uhr**  
**Sonntag, 25. September 2022, 09.00–12.00 Uhr**

### Riehen

- ▶ Gemeindehaus, Wettsteinstrasse 1, ☎  
**Sonntag, 25. September 2022, 10.00–12.00 Uhr**

### Bettingen

- ▶ Gemeindehaus, Talweg 2, ☎  
**Sonntag, 25. September 2022, 10.30–11.00 Uhr**

## Verlust von Abstimmungsunterlagen

Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, **23. September 2022, 16.00 Uhr**, persönlich in ihrer Wohngemeinde neue Stimmunterlagen beziehen:

- ▶ **Basel bei Wahlen und Abstimmungen**  
Rathaus, Marktplatz 9, Telefon 061 267 48 68
- ▶ **Riehen bei der Gemeindeverwaltung**  
Wettsteinstrasse 1, Telefon 061 646 81 11
- ▶ **Bettingen bei der Gemeindeverwaltung**  
Talweg 2, Telefon 061 267 00 99

## Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
**[www.abstimmungen.bs.ch](http://www.abstimmungen.bs.ch)**

Für aktuelle Resultate folgen Sie uns auf [twitter.com/baselstadt](https://twitter.com/baselstadt) oder besuchen Sie uns auf [facebook.com/Rathaus.Basel](https://facebook.com/Rathaus.Basel).

### Herausgeber

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt  
Staatskanzlei, Kommunikation  
Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel  
[www.bs.ch](http://www.bs.ch)

Basel, Juli 2022

## **Vorlage 5**

### **Freizeitgärten**

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen, **JA** zu stimmen.

## **Vorlage 6**

### **Abschaffungsinitiative**

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen, **NEIN** zu stimmen.